geändert nach FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN (2005):
Hinweise zur Prüfung der UVP-Pflicht von Bundesfernstraßenvorhaben – Ausgabe 2005.

Stand 01-2023

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Neubau der      Ausbau der

|  |
| --- |
| Von NK       bis NK        |
| Von Bau-km       bis Bau-km        |  |
| Baulänge:       |
| Nächster Ort:       |
| Landkreis:       |
| Genehmigungsbehörde:       |

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_****Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht****von Bundesfernstraßenvorhaben**[ ]  Teil A: Prüfung der unbedingten UVP-Pflicht* bei Neuvorhaben gemäß § 6
* bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG
* bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG

***oder (sofern Teil A nicht zutrifft)***[ ]  Teil B: Vorprüfung * bei Neuvorhaben nach § 7 UVPG
* bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG
* bei kumulierenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG
 |
|  | Aufgestellt:     , den      Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement     Im Auftrag:      (Projektverantwortliche/r Landespflege) | Geprüft:     , den      Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement     Im Auftrag:      (Sachgebietsleiter) |  |
|  |

**Teil A: Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben, bei Änderungsvorhaben
oder bei kumulierenden Vorhaben**

Anmerkung: Es kann jeweils nur ein Fall zutreffen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Straßenbauvorhaben mit gesetzlich vorgeschriebener UVP gemäß §§ 6, 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Nr. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1, 12 Abs. 3 Nr. 1 UVPG i.V.m Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 zum UVPG**  | Zutreffendesankreuzen |
| **1. Neuvorhaben** |
| 1.1 | Neubau einer Bundesstraße als Schnellstraße (vgl. Anlage 1 Nr. 14.3 UVPG) | [ ]  |
| 1.2 | Neubau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße, die eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.4 UVPG) | [ ]  |
| 1.3 | Ausbau oder Verlegung einer bestehenden Bundesstraße zu einer vier- oder mehr- streifigen Bundesstraße, wenn der auszubauende und/oder verlegte Abschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist (vgl. Anlage 1 Nr. 14.5 UVPG)  | [ ]  |
| **2. Änderungsvorhaben**Es sind nur die Änderungen/Erweiterungen von Abschnitten zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden. |
| 2.1 | Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist, wenn allein die Änderung die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG). | [ ]  |
| 2.2 | Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 erreicht oder überschreitet (vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). | [ ]  |
| **3. Kumulierende Vorhaben**Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Landes- oder Kreisstraßen spielen bei der Kumulation von Bundesfernstraßen gemäß §§ 10 ff. UVPG keine Rolle, da diese nicht als potenziell UVP-relevantes Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG einzustufen sind.Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind (§ 10 Abs. 4 UVPG).Der Einwirkungsbereich ist das geographische Gebiet, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind. Ein enger funktionaler Zusammenhang ist dann gegeben, wenn die Vorhaben durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind.Bei Nr. 1.2 und 1.3 muss zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen (vgl. § 10 Abs. 5).Generell kann angenommen werden, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang dann besteht, wenn die Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch innerhalb der Frist erfolgt, nach deren Ablauf ein Planfeststellungsbeschluss außer Kraft treten würde, wenn nicht mit der Ausführung des Plans begonnen worden wäre (siehe § 17c Nummer 1 FStrG: 10 Jahre nach Eintreten der Unanfechtbarkeit, Verlängerungsoption um 5 Jahre).Es sind nur die Abschnitte zu berücksichtigen, die nach dem 14. März 1999 hergestellt oder rechtlich gesichert wurden. |
| 3.1 | Die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 10 Abs. 1 UVPG). | [ ]  |
| 3.2 | Zu einem Vorhaben, für das eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist (früheres Vorhaben), hinzutretende kumulierende Vorhaben. |
|  | Für das frühere Vorhaben wurde keine UVP durchgeführt und die kumulierenden Vorhaben zusammen erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 11 Abs. 3 Nr. 1 UVPG). | [ ]  |
| 3.3 | Hinzutreten von kumulierenden Vorhaben zu einem Vorhaben, das zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist und keine Zulassungs-entscheidung getroffen wurde (früheres Vorhaben). |
|  | Für das frühere Vorhaben allein besteht keine UVP-Pflicht und die kumulierenden Vorhaben erreichen oder überschreiten zusammen die Größenwerte der Punkte 1.1 bis 1.3 (vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 UVPG). | [ ]  |
| **4** | **Rodung von Wald** |  |
|  | Rodung von 10 ha oder mehr Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, Nr. 17.2.1 Anlage 1 zum UVPG | [ ]  |

**Teil A: (Vorläufiges) Ergebnis der Feststellung der UVP-Pflicht**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **5** | **Zusammenfassung der bisherigen Prüfung der UVP-Pflicht** | Zutreffendesankreuzen |
|  | Es trifft mindestens ein unter dem Gliederungspunkt A 1 - 4 genanntes Kriterium zu: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen! | [ ]  |

**Teil B: Vorprüfung**

Für den **Bau sonstiger Bundesstraßen** ist die UVP-Pflichtdurch eine allgemeine Vorprüfung nach
§ 7 Abs. 1 UVPG zu ermitteln (vgl. Anlage 1 Nr. 14.6 UVPG).

Bei der **Änderung eines Vorhabens** ist grundsätzlich die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 2 UVPG).

Wenn zu einem beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben, für das eine UVP durchgeführt worden ist, ein **kumulierendes Vorhaben** (vgl. Teil A Nr. 3) hinzutritt, ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 2 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B 1** | **Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens** Zusätzliche Erläuterungen gegebenenfalls am Ende dieser Tabelle.[ ]  Neubaumaßnahme[ ]  Änderung oder Erweiterung einer Straße | Art/Umfang |
| 1.1 | Größe und Ausgestaltung d. gesamten Vorhabens, ggf. Abrissarbeiten |  |
| 1.1.1 | Baulänge |      km |
| 1.1.2 | Ingenieurbauwerke (z. B. Anzahl der Brückenbauwerke, gegebenenfalls erläutern): |       |
| 1.2 | Zusammenwirken mit anderen beantragten, bestehenden oder zugelassenen Vorhaben (nicht nur kumulierende Vorhaben i.S.d. § 10 Abs. 4 UVPG) Bitte andere Vorhaben im Wirkbereich auflisten und deren Art und Umfang angeben bzw. „keine“ eintragen |       |
|  **Wirkfaktoren** | bau-bedingt | anlagebedingt | betriebsbedingt | Geschätzter Umfang/Erläuterungen/Fehlanzeige[[1]](#footnote-1) |
| 1.3 | Nutzung natürlicher Ressourcen[[2]](#footnote-2) |  |
| 1.3.1 | Geschätzte Flächeninanspruchnahme | [ ]  | [ ]  |  |      ha |
| 1.3.2 | Geschätzte Neuversiegelung | [ ]  | [ ]  | [ ]  |      ha |
| 1.3.3 | Geschätzter Umfang Erdarbeiten | [ ]  |  |      m3 |
| 1.3.4 | Abrissarbeiten | [ ]  |  |      m3 |
| 1.3.5 | Zusätzliche Zerschneidung | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.3.6 | Visuelle Veränderungen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.3.7 | Grundwasserabsenkung oder Grundwasserstauung | [ ]  | [ ]  |  |       |
| 1.3.8 | Gewässerquerung oder Gewässerverlegung | [ ]  | [ ]  |  |       |
| 1.4 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.5  | Umweltverschmutzung und Belästigungen |  |
| 1.5.1 | Geschätzte Dauer der Bauzeit: |       |
| 1.5.2 | Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben/prognostizierte Verkehrsbelastung (DTV) |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1.6 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einschließlich klimawandelbedingter Unfälle und Katastrophen |  |
| 1.6.1 | Ist aufgrund verwendeter Stoffe oder Technologien ein besonderes Risiko von Störfällen, Unfällen oder Katastrophen gegeben? | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.6.2 | Besteht durch das Vorhaben die Möglichkeit, dass ein Störfall eines Seveso III-Betriebes eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines Störfalls verschlimmern können? | ja[ ]  | nein[ ]  |       |
| 1.7 | Risiken für die menschliche Gesundheit |  |
| 1.7.1 | Erhöhung der Lärmemissionen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.7.2 | Erhöhung der Schadstoffemissionen | [ ]  | [ ]  | [ ]  |       |
| 1.8 | Sonstige Wirkungen oder Merkmale des Vorhabens, die erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen hervorrufen können, z. B.:> Abwasser/Oberflächenentwässerung> Abfall (z. B. belastete Böden/Asphalte bei Ausbaumaßnahmen)> Rohstoffbedarf> besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)> Abwicklung des BaubetriebesBitte die sonstigen Wirkungen oder Merkmale in der rechten Spalte erläutern. | [ ]  | [ ]  | [ ]  |                                |

|  |
| --- |
| **Gesamteinschätzung der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens****Einschätzung, ob von dem Vorhaben aufgrund der unter B 1.1 bis B 1.8 beschriebenen Merkmale und Wirkfaktoren erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgehen können.** Eine Betrachtung der Punkte B 2 und B 3 ist entbehrlich, wenn die Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass von dem Vorhaben offensichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können. Dies ist nachvollziehbar zu begründen. Die Straßenbauverwaltung kann einen Vorschlag für eine Begründung liefern, entscheidend ist die abschließende Einschätzung der Genehmigungsbehörde.Die Gesamtbewertung am Ende dieses Prüfkatalogs ist abschließend auszufüllen! |
| **Erläuterungen zu B 1**Begründung, warum aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens gegebenenfalls keine nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen können:      |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| **B 2** | **Standort des Vorhabens**Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. | nein | ja | Art, Umfang,Größe |
| 2.1 | Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) |  |  |  |
| 2.1.1 | Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsplan oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete für Landwirtschaft oder Erholung)? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.2 | Fläche für bestehende oder geplante Siedlungen | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.3 | Sonstige öffentliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc.)? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.4 | Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung/den Tourismus? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.5 | Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischerei? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.1.6 | Flächen für Ver- und Entsorgung? | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2 | Schutzgutbezogene Kriterien (Qualitätskriterien)Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen;Bei Betroffenheit gegebenenfalls zusätzlich am Ende der Tabelle erläutern. |  |  |  |
| 2.2.1 | Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere(soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.2 | Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt (z. B. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, mit kultur-/naturhistorischer Bedeutung (Archivböden), Hochmoore, alte Waldstandorte) | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.3 | Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.4 | Natürliche Überschwemmungsgebiete | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.5 | Bedeutsame Grundwasservorkommen | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.6 | Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.7 | Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungs-gebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit(Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung) | [ ]  | [ ]  |       |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.2.8 | Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B.> Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden> unzerschnittene verkehrsarme Räume> Important Bird Areas> Feuchtgebiete internationaler Bedeutung nach „Ramsar Konvention“> Gebiete landesweiter Schutzprogramme  (z. B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm)> landesweit wertvolle ökologische Schwerpunkträume (z. B. für Flora oder Fauna wertvolle Flächen, avifaunistisch wertvolle Bereiche)> Biotopverbundflächen> ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen> sonstige | [ ]  | [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ] [ ]  |                                               |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) |  |  |  |
| 2.3.1 | Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können).  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.2 | Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.3 | Nationalparke oder Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.5 | Naturdenkmale gemäß §  28 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG /§ 25 HeNatG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8 | Schutzgebiete für Oberflächengewässer und Grundwasser |  |
| 2.3.8.1 | Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8.2 | Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG  | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8.3 | Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.8.4 | Überschwemmungsgebiete gemäß § 45 HWG / § 76 WHG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.9 | Sind durch das Vorhaben Gebiete betroffen, in denen nationale oder europäisch festgelegte[[3]](#footnote-3) Umweltqualitätsnormen bereits erreicht oder überschritten sind? | [ ]  | [ ]  |       |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.11 | Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologische Interessengebiete | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.12 | Schutzwald, Bannwald, Erholungswald gemäß § 13 HWaldG | [ ]  | [ ]  |       |
| 2.3.13 | Naturwaldreservate | [ ]  | [ ]  |       |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B 3** | **Art und Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen** | **Kriterien für die Einschätzung der Auswirkungen[[4]](#footnote-4)** |
| Die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sind unter Berücksichtigung zusammenwirkender Vorhaben und der Vermeidungsmaßnahmen anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben zu beurteilen. Die Matrix dient nur dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Gesamteinschätzung zu geben.  | Hohes Ausmaß (emfindl. Gebiet; viele Personen) | große Schwere oder Komplexität | Lange Dauer / hohe Häufigkeit | Geringe Wiederherstellbarkeit | Auswirkungen durch zusammenwirkende Vorhaben. | Geringe Verminderungsmöglichkeit | nicht zutreffend |
| 3.1 | Bevölkerung und menschliche Gesundheit | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.2 | Tiere | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.3 | Pflanzen | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.4 | biologische Vielfalt | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.5 | Boden | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.6 | Fläche | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.7 | Grundwasser | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.8 | Oberflächengewässer | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.9 | Luft | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.10 | Klima und Klimawandel | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.11 | Landschaft | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.12 | Kulturgüter / kulturelles Erbe | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |
| 3.13 | Sachgüter | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  | [ ]  |

|  |
| --- |
| **Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens** |
| Besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen?Wenn ja, gibt es die Möglichkeit, durch Maßnahmen die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen offensichtlich auszuschließen?Wenn nein, besteht UVP-Pflicht.Diese Gesamteinschätzung ist vom Vorhabenträger vorzubereiten. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.Wird eine UVP-Pflicht verneint, ist dies anhand der Kriterien (vgl. Anlage 3 zum UVPG) zu begründen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Die Begründung soll die Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens enthalten und erläutern, warum aus Sicht des Vorhabenträgers bzw. der Genehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei sind, soweit vorgesehen, die Vorkehrungen zu beschreiben, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden sollen (vgl. Anlage 2 Nr. 3 UVPG)Erst die argumentative Zusammenfassung der einzelnen Teile des Prüfkataloges ermöglicht eine Einschätzung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen und eine Gesamteinschätzung. | nein[ ] (keine UVP-Pflicht)nein[ ] (UVP-Pflicht) | ja[ ] ja[ ]  |
| **Erläuterungen zur Gesamteinschätzung**      |

1. Tritt ein Wirkfaktor nicht auf, bitte "nicht einschlägig" in der Spalte vermerken. [↑](#footnote-ref-1)
2. Die Darstellung der Betroffenheit der Schutzgüter gemäß § 2 UVPGerfolgt im Teil B, Ziffern 2.2 und 2.3. [↑](#footnote-ref-2)
3. Da die Kriterien einer ständigen Fortschreibung und Aktualisierung bedürfen, wurde auf eine Auflistung verzichtet. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen und - soweit sie vorkommen - Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter im Sinne des UVPG (d.h. über die Staatsgrenze der BRD hinaus) sind in der Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens zu darzustellen. [↑](#footnote-ref-4)